



Satzung des Vereins

albi Kulturgemeinde e. V.

Weingarten, 17.07.2016

Satzung des Vereins „albi Kulturgemeinde e. V.“

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „albi Kulturgemeinde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist 88250 Weingarten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das europäische Kalenderjahr.

§ 2 Logo

1. Das Logo des Vereins ist eine Feder, die senkrecht über einem offenen Buch steht, umrundet von einem Halbkreis, gefolgt vom Vereinsnamen „albi“. Die Feder und der Halbkreis dunkelgrün, das Buch und der Name „albi“ schwarz dargestellt. Der Punkt des Buchstabens „i“ ist rot.

§ 3 Vereinszweck

1. Die Förderung der albanischen Kultur und der islamischen Religion der albanischen Bevölkerung, die in Deutschland lebt. Diese folgt im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein ist bestrebt, Menschen albanischer Herkunft bei interkulturellen und interreligiösen Angelegenheiten zu unterstützen.
3. Die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs und Austausches sowie die Vorbeugung von Missverständnissen und Vorurteilen zwischen den Kulturen und Religionsgemeinschaften.
4. Der Verein befasst sich, neben der Vermittlung von kulturellen Werten, auch mit der Vermittlung der Islamwerte an die in Deutschland lebenden Muslime. Er befasst sich mit der Gestaltung ihrer Freizeit, der Erweiterung ihrer Kenntnisse sowie der Verbesserung ihrer Moral. Er leitet Korankurse für Kinder schulpflichtigen Alters sowie für Erwachsene. Die für die Erfüllung der oben aufgeführten Zwecke benötigten Bücher und Datenspeicher werden vom Verein zur Verfügung gestellt.
5. Der Verein stellt von ihm angemietete bzw. gekaufte Räume zur Verfügung, in denen sich Albaner treffen und Muslime ihre Gebete ausführen können. Der Verein führt in diesen Räumen, unter Heranziehung von Pädagogen und Predigern, kulturelle und religiöse Veranstaltungen durch.
6. Der Verein betreut in Todesfällen seine muslimischen Mitglieder und deren Angehörige und ist ihnen beim Waschen, Anziehen und Überführung der Toten bis zum Bestattungsort behilflich.
7. Der Verein führt, zur Förderung der Kultur seiner Mitglieder, Bildungskurse im Lesen und Schreiben für die deutsche und albanische Sprache durch.
8. Der Verein bemüht sich seine Mitglieder in Deutschland in ihren Belangen zu unterstützen.
9. Der Verein veranstaltet Kurse in deutscher Sprache mit dem Ziel seine Mitglieder in der deutschen Gesellschaft zu integrieren. Ferner bemüht sich der Verein, über gut ausgestattete Klassenräume und entsprechend ausgebildete Lehrer zu verfügen, um diese Kurse staatlich anerkennen zu lassen.

10. Der Verein unterstützt die Kinder seiner Mitglieder oder seine jugendlichen Mitglieder bei der Teilnahme in Berufsausbildungskursen, sorgt für die Besuche dieser Kurse und bietet Nachhilfeunterricht an.

11. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen.

12. Der Verein errichtet und betreibt eine den Mitgliedern zur Verfügung stehende Bibliothek unter Berücksichtigung der Belange der Satzung.

13. Der Verein ist berechtigt Besuche zu empfangen und diese auf kurze Zeit aufzunehmen.

14. Der Verein führt für seine Mitglieder Bildungsreisen durch.

15. Der Verein veranstaltet Kinderausflüge (Europapark, Ravensburger Spieleland, Legoland, etc.).

16. Der Verein veranstaltet an nationalen und religiösen Festtagen Unterhaltungsabende.

17. Der Verein hält Konferenzen zur Förderung der Moral der Albaner und zur Unterweisung in religiösen, nationalen und literarischen Problemen ab.

18. Es ist dem Verein untersagt, unerlaubte Glücksspiele zu veranstalten.

19. Es ist dem Verein untersagt parteipolitisch, rassistisch oder territoriums-ideologisch tätig zu sein. Es ist dem Verein ferner untersagt, sich anarchistisch, kommunistisch oder terroristisch zu betätigen.

§4 Finanzwirtschaft

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Sämtliche Tätigkeiten des Vereins werden unentgeltlich erbracht bzw. werden an andere Stellen kostenlos vermittelt.

§5 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in vier Gruppen:

1. Gründungsmitglieder
2. ordentliche Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

1. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die bei der Gründung des Vereins mitgewirkt haben. Sie sind ständige Mitglieder, haben das Wahlrecht und sind wählbar. Ihre Anzahl beträgt höchstens 7.

2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Bestimmungen der Satzung entsprechend in den Verein aufgenommen worden sind. Sie haben das Wahlrecht und sind wählbar.

3. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie haben kein Wahlrecht und sind nicht wählbar.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Vorstand des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Zahl ist nicht begrenzt. Sie sind beitragsfrei. Sie haben kein Wahlrecht und sind nicht wählbar. Sie haben das Recht in der Mitgliederversammlung ihre Wünsche und Vorschläge vorzutragen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten und muss vom Vorstand befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragstellen binnen drei Monaten ab Antragstellung bekannt zu geben hat. Die Entscheidung, mit der die Aufnahme abgelehnt wird, bedarf keiner Begründung.
3. Dem aufgenommenen Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Vereins unterschrieben ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit vierwöchiger Frist in der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt, ungeachtet der Streichung, erhalten. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- 3.1 Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- 3.2 unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied einen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist dem Vorstand gegenüber mindestens zwei Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Gründungsmitglieder und ordentlichen Mitglieder

1. Über die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Gründungsmitglied und jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und jegliche Handlungen zu unterlassen, welche das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender
Stellvertreter
Schriftführer
Buchhalter

2. Der Verein wird vom Vorsitzenden alleine vertreten. Jedes andere Vorstandsmitglied vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für Geschäfte ab einem Wert von 5.000,- Euro bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 3.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3.2 die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses.

- 3.3 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - 3.4 die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - 3.5 die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres ausgenommen im Falle der Auflösung des Vereins.
 - 3.6 die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
 - 3.7 die Gründung von Sonderabteilungen wie Kulturabteilung, Jugendabteilung, Sportabteilung, Bücherabteilung, Sozialbetreuungsabteilung, Presseabteilung u.a.
 - 3.8 Für jede dieser Abteilungen stellt der Vorstand das Arbeitsprogramm und die Arbeitsordnung auf und überwacht die Arbeit einer jeden Abteilung. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Leiter aller Abteilungen.
4. Der Vorstand trifft nach Bedarf mindestens 1 Mal im Monat zusammen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Versammlung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist, vom Stellvertreter geleitet.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Erscheint ein Vorstandsmitglied nicht in einer Vorstandssitzung dreimal hintereinander ohne Entschuldigung, wird er aus der Mitgliedschaft im Vorstand entlassen. Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 1.1 Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 1.2 die Beschlussfassung über den Voranschlag
 - 1.3 die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - 1.4 die Überprüfung und Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
 - 1.5 die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - 1.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - 1.7 die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eines solchen von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgelegt, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Gründungs- und ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, binnen der ersten 6 Kalendermonate, statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch einen Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins mit der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einberufen werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift aller $\frac{1}{3}$ der Mitglieder in einer Liste, die dem Vorstand überreicht wird. Der Vorstand beruft daraufhin mit einer Frist von 2 Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins mit der Tagesordnung.
5. Andere als Gründungs- und ähnlichen Mitglieder können an der Versammlung nur teilnehmen, wenn dies der Vorstand ausdrücklich gestattet.

§13 Die Wahl der Organe

1. Die Wahl sämtlicher Organe des Vereins erfolgt in geheimer Abstimmung.
2. Wahlberechtigt ist jedes Gründungs- und ordentliche Mitglied, der die Mitgliedsbeiträge der letzten 24 Monate regelmäßig bezahlt hat.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
4. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern für vier Jahre gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschluss.
7. Der Wahlausschluss übergibt jedem Mitglied, der das Recht zu wählen und gewählt zu werden hat, einen schon vorher vorbereiteten Stimmzettel zu Wahl des Vorstandes. Dieser Stimmzettel wird gegen vorzeigen der Mitgliedskarte oder der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Wahlurne eingeworfen.
8. Der Wahlausschluss stellt unmittelbar nach Abschluss der Wahl das Ergebnis der Wahl fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Das Anlagevermögen des Vereins wird mit dem Datum der Anschaffung und laufender Nummer in einer Liste eingetragen.
2. Ist ein Gegenstand des Anlagevermögens nicht mehr verwendungsfähig und auszuschließen, hat der Vorstand hierüber in einem Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins zu berichten.
3. Das Bankvermögen des Vereins ist auf einem oder mehreren Bankkonten einzuzahlen. Der Kassierer des Vereins darf nicht mehr als 1/10 des Barguthabens des Vereins in der Vereinskasse deponieren oder bei sich tragen.
4. Über die Bankkonten des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder je gemeinsam Verfügungsberechtigt.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

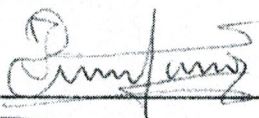
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Buchhalter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der albanischen Kultur und der islamischen Religion.

§ 16 Änderungen und Zusätze

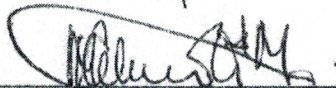
1. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

Vorstehende Satzung wurde am 17.07.2016 in Weingarten von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder:

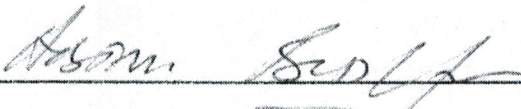
Jashar Pepaj (Vorsitzender)



Muhamet Kelmendi (Stellvertreter)



Arsim Buleshkaj (Schriftführer)



Hashim Kameri (Buchhalter)

